



Gemeindeverwaltung Vitznau
Gemeindekanzlei

G:\10_Buergerrechtswesen\Vorlagen\Schweizer\Formulare\Gesuch um Erteilung
des Bürgerrechts der Gemeinde Vitznau.docx

Erstellt 23. April 2014
Letzte Änderung 29. Mai 2017

Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Vitznau

Ich stelle für mich und meine nachstehend genannten Familienangehörigen das Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Vitznau:

Antragsteller/in

Name/Vorname

Geburtsdatum

Heimatort

Zivilstand

Wohnadresse

Bürgerrechtserklärung

Das bisherige Bürgerrecht von möchte ich beibehalten.
Auf das/die Bürgerrecht(e) von verzichte ich.

Ehegattin

Name/Vorname

Geburtsdatum

Heimatort

Bürgerrechtserklärung

Das bisherige Bürgerrecht von möchte ich beibehalten.
Auf das/die Bürgerrecht(e) von verzichte ich.

Minderjährige Kinder

Name/Vorname Geburtsdatum

Name/Vorname Geburtsdatum

Name/Vorname Geburtsdatum

Name/Vorname Geburtsdatum

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Unterschrift Ehegattin

Unterschrift Kinder
(ab 16. Altersjahr)

Beilagen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Familienschein/
Personenstandsausweis | <input type="checkbox"/> Auszug Strafregister |
| <input type="checkbox"/> Auszug Betreibungsregister | <input type="checkbox"/> Wohnsitzbescheinigung |
| | <input type="checkbox"/> Familienbüchlein |

Auszug aus dem Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern

Allgemeines

§ 4 Grundsatz

Jede natürliche Person kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht erlangen.

§ 5 Einheit von Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht

Mit dem Gemeindebürgerrecht ist notwendigerweise das Kantonsbürgerrecht verbunden.

§ 6 Anzahl Bürgerrechte

Jede natürliche Person kann höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte (Art. 161 ZGB), werden nicht mitgezählt.

Kantonsbürgerrecht

Schweizer und Schweizerinnen erwerben das Kantonsbürgerrecht mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Gemeindebürgerrecht

Schweizer und Schweizerinnen erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben,
- unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und
- in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

§ 14 Einbezug unmündiger Kinder

Unmündige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlichen Gewalt stehen.

Üben die Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam aus, bedarf der Einbezug in die Einbürgerung der Zustimmung beider Elternteile.

Der Gemeinderat kann von der Zustimmung eines Elternteils gemäss Abs. 2 absehen, wenn es die Verhältnisse erfordern.

Jugendliche über 16 Jahren haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechtes schriftlich zu erklären.

§ 16 Rechtswirksamkeit

Für schweizerische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen wird das Bürgerrecht mit Rechtskraft des Einbürgerungsentscheids des Gemeinderates wirksam.

Haben sie nach der Einbürgerung nebst dem erworbenen luzernischen Gemeindebürgerrecht mehr als ein weiteres ausserkantonales Gemeindebürgerrecht und weisen sie innert 30 Tagen nicht nach, dass sie ein Gesuch um Verzicht auf die überzähligen ausserkantonalen Gemeindebürgerrechte eingereicht haben, wird das erworbene luzernische Gemeindebürgerrecht nicht wirksam. Der Nachweis ist dem Bürger- oder Gemeinderat der Gemeinde, deren Bürgerrecht erworben wurde, zu erbringen.

§ 17 Veröffentlichung

Die Gemeindebehörde macht die Namen der Personen bekannt, denen das Gemeindebürgerrecht erteilt oder zugesichert worden ist.